

schieden werden. Auf der Tagssagung hatten der Abt von St. Gallen und die Städte St. Gallen und Biel Beisitz mit beratender Stimme. Die übrigen zugewandten Orte durften ohne besondere Einladung sich nicht einfinden. Durch die Mittheilnahme an der Herrschaft in den gemeinsamen Vogteien und die zugewandten katholischen Orte, besonders des fürstlichen Stiftes St. Gallen, konnten die katholischen Orte gegenüber den reformirten eine achtunggebietende Stellung einnehmen. Mit dem Einrücken der Franzosen und dem Untergang der alten Eidgenossenschaft verloren sie diese Stellung; es waren hauptsächlich die Urkantone gewesen, welche 1798 würdig ihrer Väter für ihre Freiheit und Religion gekämpft hatten, angefeuert durch die Geißlichkeit, wie den Kapuziner Paul Styrer und P. Marianus Herzog von Einsiedeln. Es war erfolglos; die helvetische Einheitsregierung (1798—1803) verkündete Freiheit des Gewissens und der Gottesdienste, vernichtete noch überdies mit der Souveränität der Kantone zugleich alle katholischen Stifte und Klöster, die indeß Napoleon in seiner Mediationsakte von 1803 wiederherzustellen die politische Weisheit hatte. Doch war der Eroberer gewohnt, auf der Landkarte nach Strömen und Berggüngen neue Staaten abzurufen und darin Völkerschaften durch ein äußeres Nachtgebot zu vereinigen, deren bisherige Geschichte, Beziehungen, Uebungen und religiöse Bekenntnisse durchaus nichts mit einander gemein hatten. Auf diesem Wege wurden die heterogenen Volksstämme und Landestheile zu neuen Kantonen zusammengewürfelt und der Grund zu den euesten konfessionellen Zerrwürfnissen der Schweiz wie zur Unterdrückung der Katholiken gelegt. So sind in dem neuen Kanton Aargau das katholische Freienamt, Baden und Frickthal mit der protestantischen Mehrheit des alten Aargaus verbunden und diesem unterworfen worden; Gleiches und im Thurgau und in Graubünden statt. Das Stift St. Gallen, eine der ersten Stützen der katholischen Schweiz, wurde dem neuen Kantone zum Opfer gebracht. Durch die Losreißung der italienischen und deutschen Vogteien und deren Anheftung an neue Kantone sanken die drei alten katholischen Waldbstätt, auf sich selber beschränkt, einer unbedeutenden Stellung herab.

4. Nach Napoleons Sturz entstand 1815 der neue Bund mit den gegenwärtigen 22 Kantonen, der der Wiener Kongreß gewährleistete. Dadurch wurden katholische Gebiete mit Genf und ein Theil des ehemaligen Bisthums Basel mit Bern zusammengeworfen. Höhere Rücksichten und Maßregeln zur Wahrung der katholischen Interessen waren den damaligen Machthabern aus der französischen Schule nicht vorauszusetzen, und doch werden sie der Schweiz all den Pader und die Ehre erspart haben, welche die Periode von 1830—1850 zu einer so traurigen stempelt. Die meisten Lehranstalten, namentlich in den Städten Luzern, Freiburg, Sitten u. a., wurden wissen-

schaftlich vernachlässigt. Zu Luzern wirkten Dejerer (s. d. Art.) und Paul Ignaz Vital Trogler (1780—1866) und seine Schule im negativen Sinne. Von deutschen Hochschulen kehrten viele Theologen mit verkehrten Grundsätzen heim; dagegen bildete Sailer (s. d. Art.) an der Landshuter Schule einen tüchtigen jüngern Nachwuchs mit den Professoren Gügler und Widmer (s. d. Art.) an der Spitze, an die Geiger (s. d. Art.) sich würdig anreihete. Das Haupt der kirchlich Gesinnten war aber Göblin (s. d. Art.), welcher am 1. Januar 1815 zum apostolischen Generalvicar der von Konstanz getrennten Theile ernannt wurde. Die Errichtung neuer Bisthümer stieß indeß auf große Schwierigkeiten; Schwyz trat 1824 dem Bisthume Thurgau bei, Uri und Unterwalden nur provisorisch. Die neu errichteten Bisthümer von Basel (1828) und Thurgau-St. Gallen (1824) gewährten der katholischen Schweiz die Vortheile ihrer frühern Verbindung mit Konstanz nicht. Seit dem Untergange der großen Priesterseminare zu Mailand und Meersburg geschah nichts Bedeutendes mehr für die Bildung einer würdigen katholischen Geißlichkeit; ein guter Theil derselben war der weissenbergischen Aufklärerei verfallen. Diese war es, die im Bunde mit kirchenfeindlichen katholischen Laien und Andersgläubigen in der Kirche die heftigsten Erschütterungen hervorrief. Der erste Anstoß zu den feindseligen Bewegungen gegen die katholische Kirche ging auch diesmal wieder vom Clerus selber und zwar von einigen neuerungsfürchtigen Geistlichen des Städtchens Rapperswil aus. Dort begann unter der Anführung des Stadtpfarrers Christoph Fuchs einer der Kaplanen, Moys Fuchs von Schwyz, im J. 1832 in Predigten und Schriften die widersinnigsten Lehren auszubreiten. In einer Predigt behauptete er, die Kirche sei eine Republik, ihre Verfassung rein demokratisch, der Unterschied zwischen Priester und Laien sei eine päpstliche Erfindung; die Kirche bedürfe einer zeitgemäßen Umgestaltung durch die Synoden, Aufhebung des Eölibats und der ewigen Gelübde u. s. f. Er wurde von dem Fürstbischofe Karl Rudolf von Thurgau und St. Gallen 1833 mit der Suspension bestraft, und dieser Act brachte die Bewegungspartei unter den Geistlichen und Laien zu vollem Aufbruche gegen den Bischof und die Kirche überhaupt. Der bestrafte Priester wandte sich pflichtwidrig an die Staatsbehörde. Forderung des heiligen Placets für alle selbst rein geistlichen Erlasse, Ablegung des Eides auf die Verfassung für den Bischof, nach dessen Tode gewalthätige Aufhebung des Doppelbisthums Thurgau-St. Gallen (1833) und eine eigenmächtige Vernichtung des bisherigen Concordates mit dem heiligen Stuhle (s. d. Art. Gallen, St. V, 64 f.), gewaltsame Vertreibung der Mitglieder des Domcapitels durch die Beschlüsse der katholischen Abtheilung des großen Rathes von St. Gallen bildeten die Anfänge zu den folgenden Verwicklungen. Ehr. Fuchs, als Lehrer der Theologie